

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 380/07 B

L 22 R 1825/05*17 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 R 639/01 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Juli 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.7.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, das LSG sei der Anregung nicht nachgekommen, seine Ehefrau als Zeugin zu vernehmen. Diese hätte bestätigen können, dass für den von ihm vor-



genommenen Arbeitsplatzwechsel allein gesundheitliche Probleme auf Grund des Anratens des behandelnden Arztes maßgeblich gewesen seien.

- 7 Aus diesem - wie auch dem übrigen - Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass das LSG vom Kläger gestellte und bis zuletzt aufrechterhaltene, prozessordnungsgemäße Beweisanträge übergangen habe.
- 8 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger weist hierzu auf seine Schriftsätze an das LSG vom 31.3.2006 und 14.11.2006 hin; es fehlt aber schon die Darstellung, welchen Verlauf das Verfahren nach diesen Schriftsätzen genommen hat und dass das LSG hätte davon ausgehen müssen, dass der Antrag bzw die Anregung auf weitere Beweiserhebung aufrechterhalten bleiben sollte. Denn wie der Kläger ausführt, handelte es sich bei dem Antrag ohnehin nur um eine Anregung zu einer weiteren Beweiserhebung. Auch habe das LSG einen formalen Beweisantrag hierin nicht gesehen. Es fehlt somit auch an der Darlegung, dass das LSG diese Anregungen als prozessordnungsgemäße Beweisanträge hätte behandeln müssen.
- 9 Im Übrigen ist auch nicht dargetan, dass sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, der Beweisanregung nachzukommen. Ob ein Versicherter aus gesundheitlichen Gründen seinen früheren Beruf hat aufgeben müssen, ist eine medizinische Frage, zu deren Klärung vorrangig ärztliche Stellungnahmen und Berichte, ggf verbunden mit berufskundlichen Beurteilungen heranzuziehen sind. Der Kläger räumt selbst ein, dass seine Ehefrau keinen medizinischen Sachverstand besitze und auch aus diesem Grund ihre Anhörung vom LSG als nicht für erforderlich angesehen worden sei. Hieraus allein ist nicht ersichtlich, welche für die aufgeworfene Fragestellung bedeutsame Klärung durch eine Vernehmung der Zeugin hätte herbeigeführt werden können und dass das LSG nach Vernehmung der Ehefrau zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.
- 10 Soweit die Beschwerdebegründung zudem geltend macht, das LSG habe in unzulässiger Weise eine Beweisführungspflicht des Klägers angenommen, so lässt sich eine derartige Rechtsauffassung des LSG dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen. Allein aus dem Umstand, dass das LSG weiteren Beweisanregungen nicht nachgekommen ist, lässt sich eine



derartige Rechtsauffassung nicht herleiten. Möglicherweise verwechselt der Kläger diesen Verfahrensgrundsatz mit dem anderen Grundsatz der so genannten objektiven Beweislast, auf den nach den Ausführungen in der Beschwerdebegründung die Vorinstanzen verwiesen haben. Hierbei handelt es sich jedoch um keinen verfahrensrechtlichen Grundsatz, sondern um einen Grundsatz materiellen Rechts, dessen Verletzung mit der Verfahrensrüge nicht geltend gemacht werden kann (vgl. Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 1990, RdNr 199; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 103 RdNr 19a).

- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

